

Berlin, Sonntag,

den 4. Mai 1902.

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal. Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 M., 50 Pf., ohne Postlohn, für ganz Deutschland und Österreich 9 M. für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband, Sendung 20 M. für das Vierteljahr. Bestellungen werden angenommen für Frankfurt bei Aug. Kuntze in Straßburg 1. G., für England bei Aug. Stegle in London, 30 Pine Street E. C., Genua & Co. in London, 19 Grassham Street E. C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger, Hôtels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Notizen. Insertions-Gebühr: die diergespaltene Zeile 40 Pf. Reichsmarkzeit 80 Pf.

Telegraphen-Adresse: Börsenkrone. Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: in der Expedition. Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Hötel- und Bäder-Anzeiger.

Verantwortlichkeit der Minister in Preußen und im Reiche.

Während die Verfassung des Deutschen Reiches nur einen verantwortlichen Minister kennt, den Reichskanzler, dem die Staatssekretäre der einzelnen Reichsämter untergeordnet sind, hat man in Preußen mehrere verantwortliche Minister, die als selbstständige Kollegen einander gegenüberstehen und zusammen das Staatsministerium bilden, für dessen Beschlüsse sie eine collegiale Verantwortlichkeit tragen. Mit Recht hat bereits Fürst Bismarck die collegiale Ministerverfassung als einen staatsrechtlichen Mißgriff und Fehler betrachtet und erklärt, daß Preußen einen inneren Fortschritt machen würde, wenn es wie das Reich nur einen verantwortlichen Minister hätte. Ohne Frage haben ihn auch die Erfahrungen, die er als Preussischer Minister-Präsident gemacht hatte, bestimmt, bei der Herstellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes von der Einrichtung selbstständiger Reichsministerien abzusehen und die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums dem einen Bundeskanzler zu übertragen.

Eine Verantwortlichkeit, die auf Ministern ruht, die sich gegenseitig in Mehrheit und Minderheit überstimmen, ist in der That nicht recht fahlich. Man kann das einzelne Mitglied eines collegial bestehenden Ministeriums nicht im höheren Grade verantwortlich machen als das einzelne Mitglied einer parlamentarischen Körperschaft für deren Beschlüsse. Deshalb hat man in Preußen 1848 den „Präsidenten des Staatsministeriums“ eingeführt, dem es obliegt, im Staatsministerium und in dessen Beziehungen zum Monarchen diejenige Einheit und Stetigkeit zu erhalten, ohne die eine ministerielle Verantwortlichkeit, wie sie das Wesen des Verwaltungslebens bildet, nicht durchführbar ist. Da aber die Stellung des Ministerpräsidenten zum Staatsministerium und seinen einzelnen Mitgliedern durch die Verfassung nicht geregelt ist, so hat man dies durch eine königliche Ordre nachgeholt, die unter dem 8. September 1852 im Einverständnis mit dem damaligen Staatsministerium ergangen ist.

„Diese Ordre ist“, wie Fürst Bismarck in seinem Entlassungsgeleude vom 18. März 1859 sagt, „seitdem entscheidend für die Stellung des Ministerpräsidenten zum Staatsministerium geblieben, und sie allein gab dem Ministerpräsidenten die Autorität, die es ihm ermöglicht, dasjenige Maß von Verantwortlichkeit für die Gesamtpolitik des Cabinets zu übernehmen, das ihm im Landtage und in der öffentlichen Meinung zugemuthet wird. Wenn jeder einzelne Minister Allerhöchste Anordnungen extrahiren kann ohne vorherige Verständigung mit seinen Kollegen, so ist eine einheitliche Politik, für die Jemand verantwortlich sein kann, nicht möglich. Keinem Minister, und namentlich dem Ministerpräsidenten, bleibt die Möglichkeit, für die Gesamtpolitik des Cabinets die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit zu tragen. In der absoluten Monarchie war eine Bestimmung, wie sie die Ordre von 1852 enthält, entbehrlich und würde es noch heute sein, wenn wir zum Absolutismus ohne ministerielle Verantwortlichkeit zurückkehrten. Nach den zu Recht bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen aber ist eine präsidiale Leitung des Ministercollegiums auf der Basis der Ordre von 1852 unentbehrlich.“

Das Verlangen Kaiser Wilhelms II. nach Aufhebung dieser den freien amtlichen Verkehr des Monarchen mit den einzelnen Ressort-Ministern

einschränkenden Ordre von 1852 ist dann bekanntlich die entscheidende Ursache für die Entlassung des Fürsten Bismarck geworden. Um die ihm durch den directen Verkehr des Monarchen mit den Ministern gefährdet erscheinende Einheit im Dienste der Krone sicher zu stellen, hatte Fürst Bismarck die Ordre von 1852 wieder in Erinnerung gebracht. Der Kaiser sah darin einen Eingriff in seine Rechte und verlangte, daß Fürst Bismarck die Aufhebung der Ordre selbst herbeiführe und genehmige. Der Fürst erklärte sich dazu außer Stande, wenn er Minister bleiben sollte, und hat um seine Entlassung aus dem Amte des Reichskanzlers, des Minister-Präsidenten und des Preussischen Ministers des Auswärtigen, die dann unter dem 20. März 1890 erfolgte.

Es hat sich sehr bald gezeigt, wie Recht Fürst Bismarck hatte, daß auch jeder seiner Nachfolger im Minister-Präsidium die Verantwortlichkeit nicht würde tragen können, wenn ihm die Autorität, die die Ordre von 1852 verleiht, mangelte, daß vielmehr bei jedem seiner Nachfolger dieses Bedürfnis noch stärker hervortreten würde, wie bei ihm selbst, „weil ihm nicht sofort die Autorität zur Seite stehen wird, die mir ein langjähriges Präsidium und das Vertrauen der beiden hochseligen Kaiser bisher verliehen hat.“ Der dritte Nachfolger, Graf Bälou, scheint sich denn auch wieder auf die „Basis der Ordre von 1852“ gestellt zu haben, als er die Berufung zum Präsidenten des Preussischen Staats-Ministeriums übernahm.

Jedenfalls ist die Minister-Verantwortlichkeit, wie sie im Reiche besteht, der Preussischen vorzuziehen. Denn es liegt auf der Hand, daß die Leitung einheitlich nur dann sein kann, die Verantwortung also auch nur dann getragen werden kann, wenn an der Spitze jemand steht, der berechtigt ist, zu verfügen. Mit einer solchen Einrichtung, die allein den constitutionell möglichen Verantwortlichkeitsgrundlagen entspricht, hielt Fürst Bismarck sogar das Institut selbstständiger Reichsministerien für vereinbar. Aber mit Recht verhielt er sich ablehnend gegenüber der Forderung verantwortlicher Reichsministerien; denn er sah darin eine „Schwächung der Regierung durch Spaltung“, die „Bejeitigung der Verantwortlichkeit durch Einführung der Collegialität“. Unter Leitung des allein verantwortlichen Reichskanzlers als Premierminister können Reichsministerien, wie die Entwicklung der Reichsämter gezeigt hat, einen sehr hohen Grad von Selbstständigkeit gerade so übernehmen, wie in ausgebildet constitutionellen Ländern, wie in England.

Telegramme.

Duisburg, 3. Mai. (G. T. C.) In Anwesenheit der Minister Fedr. v. Hammerstein, Fedr. von Rheinbaben und Wölfer sowie des Oberpräsidenten Klasse und des Regierungspräsidenten v. Hollner wurde heute Mittag das neue Rathhaus Duisburg feierlich eingeweiht.

Hamburg, 3. Mai. (G. T. C.) Die in der vorletzten Nacht aus der Feuerschiffahrt in Friedrichsberg Entwichenen, August Klusendorf und Schlichter Victor Mueller sind, wie der „Hamburgische Correspondent“ meldet, hier in der vergangenen Nacht bei einem Einbruchsdiebstahl abgefaßt und in Haft genommen worden.

Bremerhaven, 3. Mai. (G. T. C.) Heute Nachmittag 5 Uhr ging der Lloyd-Dampfer „Main“ mit 50 Offizieren, 90 Desoffizieren und 1700 Mann, die als Abflieger für das Ozeanische Geschwader bestimmt sind, in See.

Bregenz, 3. Mai. (G. T. C.) Die wegen Theiligung an der Maifeier gestern und heute ausgesperrten Arbeiter des Bremer „Bulcan“ beschloßen, am Montag die Arbeit wieder aufzunehmen.

New-York, 3. Mai. (G. T. C.) Eine Depesche aus Wilkesbarre meldet, daß überall in Venezuela Aufruhr herrsche; die Zeitung „Tiempo“, das leitende Blatt in Caracas, sei unterdrückt worden. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem General der Artillerie und General-Inspector der Fuß-Artillerie Edlen von der Planitz den Schwarzen Adler-Orden verliehen. Der König hat den Oberlehrern a. D. Philipp Knieß und Karl Pauli zu Frankfurt a. M., dem Hoflehrer a. D. Hermann Doebel zu Döbeln im Kreise Schwab, hiesiger in Charlottental, den Königlich-Preussischen Orden vierter Klasse, dem emeritirten Lehrern Fedr. Hanisch zu Lieberthof im Kreise Landeshut und Karl Lüders zu Staßfurt im Kreise Halbe den Adler der Inhaber des Königlich-Preussischen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Der Kaiser hat im Namen des Reiches den Vice-Consul Winkler zum Consul in Nowow a. D. ernannt.

Dem Königlich-Niederländischen Consul Heinrich von Groening in Bremen ist namens des Reichs das Exequat ertheilt worden.

Der Civil-Ingenieur Emil Haase in Alsted, Pferdewerk 11, welcher, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Kaiserlichen Patentamt berufsmäßig betreibt, wird hiermit auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) vom Vertretungsgeschäft ausgeschlossen.

Der König hat dem Sanitätsrath Dr. Nieden in Bochum den Charakter als Geheim-Sanitätsrath verliehen.

Der Land-Bauinspector von Salkwedel ist von Frankfurt a. D. nach Potsdam verlegt.

Der Landrichter Schimmelpfennig in Syd ist nach Königsberg i. Pr. und der Staatsanwalt Schmidt in Allenstein an das Landgericht II in Berlin verlegt worden.

Dem Notar Paul Meyer in Teuchern ist der Amtssitz in Lützen angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind geföhlt: die Rechtsanwälte Schild bei dem Landgericht in Lützen und Paul Meyer bei dem Amtsgericht in Teuchern.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Rechtsanwälte Dr. Sarrazin aus Stendal bei dem Landgericht I in Berlin und Paul Meyer aus Teuchern bei dem Amtsgericht in Lützen.

Der Amtsgerichtsrath Albinus in Hirschberg und der Rechtsanwalt und Notar Dr. Ludwig Salinger in Berlin sind geföhrt.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Albert Doffa zu Würzburg ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ernannt worden.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Robert Rinnarz zu Alsted ist das Prädikat „Königlicher Musikdirector“ beilegt worden.

Am Schullehrer-Seminar zu Franzburg ist der bisherige commissarische Seminarlehrer Warquardt zu Pölitz als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Der Rechtsanwalt Hugo Hirsch in Pr.-Stargard ist zum Notar für den Bezirk des Obergerichts Marienwerder, mit Anweisung seines Amtssitzes in Pr.-Stargard, ernannt worden.

Den Privatdozenten in der medicinischen Facultät der Universität Bonn Dr. Heinrich Pleyger und Dr. Hermann Wenzelschaff, sowie den Privatdozenten in der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen Dr. Rudolf Meißner, Dr. Hugo Willrich und Dr. Adolf Schulten ist das Prädikat „Professor“ beilegt worden.